

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird „§ 9 b“ durch „§ 9 a“ ersetzt.
2. In § 9 a Absatz 1 werden die Wörter „oder seitens des Steuerschuldners ein entsprechender Antrag vorliegt“ gestrichen.
3. § 9 b wird gestrichen.

Artikel 2

In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 2 wird „8 vom Hundert des Einspielergebnisses“ durch „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

Artikel 3

1. Die Überschrift „II. Kartensteuer“ wird durch „II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze“ ersetzt. Die Überschrift „III. Pauschsteuer“ wird gestrichen. Die Überschrift „IV. Gemeinsame Bestimmungen“ wird durch „III. Gemeinsame Bestimmungen“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 1 wird der Satz „Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.“ angefügt.
4. In der Überschrift zu § 6 werden hinter dem Wort „Steuersatz“ die Wörter „bei Eintrittskarten“ angefügt.
5. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Kartensteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Pauschsteuer“ durch „der Steuersatz“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
8. In § 11 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Besteuerung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird neu gefasst: „Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Beckum eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.“
 - c. Absatz 4 wird neu gefasst: „Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“
 - d. In Absatz 5 werden die Wörter „die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge“ durch die Wörter „und die für eine Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben“ ersetzt.
10. In § 16 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 Seite 228)“ durch die Wörter „ – in der aktuell geltenden Fassung – “ ersetzt.

Artikel 4

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.